

Soziologische Perspektiven: Minderjährigkeit im deutschen und europäischen Asylregime

Boris Nieswand

Zusammenfassung: Anhand des ethnografischen Falls der jugendamtlichen Entscheidung über das Alter junger Geflüchteter wird der Gewinn einer soziologischen Perspektive auf die Thematik des Flüchtlingsschutzes demonstriert. Zu diesem Zweck werden drei Erkenntnisstrategien verfolgt: (1) Es wird das Verhältnis von Normativität und Faktizität im Hinblick auf die soziale Ordnung des Flüchtlingsschutzes betrachtet. (2) Es wird nach funktionaler Äquivalenz von unterschiedlichen Formen der Schutzgewährung gefragt. (3) Schutz vor Abschiebungen wird in einen größeren gesellschaftlichen Kontext gerückt und als Aspekt sozialer Ungleichheit zwischen Migrant:innen verstanden. Anknüpfend an die erste Erkenntnisstrategie wird gezeigt, wie die Spannungen und Widersprüche zwischen rechtlich-administrativer Ordnung des Asyl- und Fluchtregimes und dem von den Akteur:innen des Schutzregimes als moralisch geboten Erlebten zu einer moralischen Krise führen. Die Frage nach funktionaler Äquivalenz hilft vor allem die Veränderungen des Status der Minderjährigkeit als Zugangsmöglichkeit zu Schutzrechten im Kontext des europäischen Asylregimes herauszuarbeiten. Die Frage nach sozialer Ungleichheit lenkt den Blick abschließend auf die Unterscheidung zwischen Zonen rechtlich-sozialer Inklusion und Exklusion von Migrant:innen. Es kann gezeigt werden, dass innerhalb der Zonen der Inklusion Ungleichheiten zwischen unbegleiteten Minderjährigen und anderen Geflüchteten in Hinblick auf deren Schutzstatus entstanden sind. Als besonders ausgeprägt erweisen sich allerdings jene Ungleichheiten zwischen den Zonen der Inklusion und der Exklusion.

1. Einleitung

Der nachfolgende Beitrag befasst sich inhaltlich anhand des Falls der Entscheidung über die Aufnahme von Migrant:innen als unbegleitete Minderjährige in die Jugendhilfe mit der Frage nach den Zugängen zu Flüchtlings-

schutz und versucht dabei, die Eigenheiten einer reflexiven Perspektive zu veranschaulichen (Dahinden/Pott, 2025). In einem ersten Schritt werden drei intellektuelle Probleme skizziert, die den Nutzen einer spezifisch soziologischen Perspektive auf Flüchtlingsschutz aufzeigen sollen. In diesem Rahmen werde ich auf klassische analytische Topoi der Soziologie zurückgreifen: (1) Differenzen zwischen Normativität und Faktizität sozialer Ordnung, (2) funktionale Äquivalenzen zwischen unterschiedlichen Pfaden der Schutzgewährung, (3) gesellschaftliche Kontextualisierungen und Ungleichheitsrelevanz von Schutzformen. In einem zweiten Schritt wird eine längere ethnografische Beschreibung eines Clearinggesprächs mit Geflüchteten präsentiert, die bezogen auf die eingangs skizzierten analytischen Topoi diskutiert wird. Im Sinne Wittgensteins (2001[1922]: 16, 32) geht es in diesem Text darum, zunächst zu *sagen*, was eine soziologische Perspektive auf Schutz beinhaltet, um dann anhand eines Falls zu *zeigen*, wie sie ihre analytische Funktionalität entfaltet und welche Art von Erkenntnissen sie ermöglicht.¹

2. Normativität und Faktizität Sozialer Ordnung

Beim Flüchtlingsschutz handelt es sich um ein normativ-rechtliches und moralisches Konstrukt, das konstitutiv für die Figur des Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention² und dem deutschen Asylrecht³ ist. Die Gewährung von Schutzrechten richtet sich vor allem an verfolgte Personen, deren Sicherheit von jenen Staaten bedroht wird bzw. nicht garantiert werden kann, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen. Im Gegensatz zu seiner zentralen Rolle im Asylrechtskontext spielt Schutz in den theoretischen Traditionen der Soziologie keine prominente Rolle. Dies liegt u.a. daran, dass seit Webers Wertfreiheitsgebot (Weber 1988) das Selbstverständnis des soziologischen Mainstreams durch eine reflexive Distanz zu in der Gesellschaft vorfindlichen Normen und Werten geprägt wird. Aus diesem

-
- 1 Meine Perspektive impliziert zwei wichtige Einschränkungen. Sie folgt sie einem ethnografischen Forschungsstil und gibt deshalb Situationsbeschreibungen relativ viel Raum (Breidenstein et al. 2020). Darüber hinaus ist sie reflexiv (Nieswand/Drotbohm 2014). Das bedeutet, dass sie darum bemüht ist, im Prozess der Beschreibung von migrationsbezogenen Phänomenen eine Reflexion über die Bedingungen der Möglichkeit dieser Beschreibung mitzuvollziehen.
 - 2 Vgl. <https://www.unhcr.org/de/media/gfk-pocket-2015-rz-final-ansicht-pdf>, 17.2.2026.
 - 3 Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html, 17.2.2026.

Grund kann die Erörterung von Flüchtlingsschutz soziologisch betrachtet vor allem als Beobachtungsperspektive zweiter Ordnung erfolgen. Dies ist eine Form der Beobachtung, die gewissermaßen den Gesellschaftsteilnehmer:innen, welche die Beobachter:innen erster Ordnung sind, dabei über die Schulter schaut, wie sie mit Normen und Werten hantieren und welche Konsequenzen dies für ihr Zusammenleben hat.⁴ Seit Durkheim (1985 [1897]) gehen die meisten Soziolog:innen darüber hinaus davon aus, dass Normen und normabweichendes Verhalten sich wechselseitig konstituieren. Die Abweichung von der Norm macht nach Durkheim die Geltung der Norm überhaupt erst sichtbar und erneuert dadurch den Glauben an sie. Menschen sind zwar auf Normen angewiesen, da sie ihnen Richtschnüre für eigenes Verhalten und Erwartungen hinsichtlich des Verhaltens Anderer an die Hand geben, soziale Realität weicht aber regelmäßig und erwartbar von dieser normativen Ordnung der sozialen Welt ab (Popitz 1980). Als empirisch orientierte Gesellschaftswissenschaft kann die Soziologie demnach weder auf Normativität noch auf Abweichung von der Norm allein fokussieren, sondern stellt vielmehr auf deren Verhältnis im Prozess der Hervorbringung von Gesellschaft scharf. Indem die Soziologie die Relationalität und Differenz zwischen normativer Ordnung und realem Geschehen zum Thema macht, ohne dabei zunächst Partei zu ergreifen, unterscheidet sie sich von auf Normensetzung, Normenrechtfertigung oder Normenkritik abzielenden Wissensformen, wie sie in den Rechtswissenschaften, Teilen der Theologie, der Erziehungswissenschaft oder der politischen Theorie verbreitet sind.

Aus einer migrationssoziologischen Perspektive lassen sich weitere und spezifischere Blickrichtungen auf Fragen des Flüchtlingsschutzes entwickeln. Erstens können die vorangegangenen Ausführungen für das Auseinanderfallen von Schutzbedürftigkeit bzw. dem Anspruch auf Schutz, als moralisch-normativen Konstrukten, und der Praxis der Schutzgewährung sensibilisieren. Es lässt sich soziologisch leicht voraussehen, dass das Gewähren von Schutz *de facto* von Faktoren beeinflusst wird, die nicht aus den rechtlichen Normen des Flüchtlingsschutzes oder deren moralischen

4 Das heißt nicht, dass die Soziologie *de facto* frei von Werturteilen ist bzw. sein kann. Wissenschaften sind insbesondere bezogen auf ihre eigenen Wissensordnungen niemals wertfrei. Dies impliziert in der Soziologie aber, dass sie ihre primäre Aufgabe in der Beobachtung und Reflexion von sozialer Welt sieht und nicht in der Entwicklung von Normen (z.B. der Interaktionsordnung) oder der normativen Bewertung gesellschaftlicher Praxis.

Rechtfertigungsordnungen, wie dem Humanitarismus, ableitbar sind, sondern sich aus den konkreten sozialen Bedingungen ergeben, unter denen Schutz gewährt wird und unter denen Personen von normativen Geboten abweichen. Der offensichtlichste soziale oder politische Faktor ist, dass nur diejenigen in der Europäischen Union Asyl erhalten können, die die Außengrenze der EU überwinden. An diese Beobachtung anschließend kann nun soziologisch nach den Strukturen und Effekten eines real existierenden Regimes der Grenzüberwindung gefragt werden. Dabei wird leicht ersichtlich, dass das Regime illegaler Grenzüberwindung Personen im Hinblick auf ganz andere Differenzen selektieren und hierarchisieren als das formale Regime des Asyl- und Flüchtlingsrechts. Um die Außengrenze der EU beispielsweise über das Mittelmeer zu überwinden spielen Geschlecht, Geld, Glück, soziale Netzwerke, Alter oder körperliche Resilienz eine wichtige Rolle, Kriterien der Schutzbedürftigkeit sind hingegen nur zweitrangig, vielleicht sogar hinderlich. Weil aber die meisten derjenigen, die einen rechtlichen Anspruch auf Schutz innerhalb der EU geltend machen, zuvor auf das Regime illegaler Grenzüberwindung angewiesen waren, schreibt sich dieses *de facto* auch in das formelle Regime staatlicher Schutzgewährung ein, ohne dass dies selbst als Teil der normativen Ordnung des Regimes ausgewiesen werden könnte.⁵

Ein soziologischer Blick kann darüber hinaus dafür sensibilisieren, dass die normativ-rechtliche und behördliche Praxis im Asylverfahren eigene Aushandlungslogiken beinhaltet (Scherr/Scherschel 2019). Aus der Perspektive der Rechtsprechung oder der Entscheidungsfindung in Verwaltungungsverfahren werden diese Logiken jedoch häufig unter vagen Begriffen wie »Ermessensspielraum« zusammengefasst (Lipsky 1980). Diese pauschale Kategorie verdeckt, dass sich in der Praxis ein breites Spektrum sehr unterschiedlicher Handlungsweisen findet. Die spezifischen Akteurskonstellationen und Eigenlogiken dieser Praktiken werden dadurch nur unzureichend erfasst. Varianzen ausländerrechtlicher Entscheidungen lassen nicht allein aus dem Recht selbst erklären, sondern aus den praktischen Bedingungen, unter denen Sachbearbeiter:innen in Behörden formalisierte Normen anwenden (Eule 2014). Ähnliche Muster zeigen sich bei Richter:innen: Auch hier entstehen Unterschiede in Entscheidungen nicht bloß aus dem juris-

5 Es würde zu offenen Widersprüchen führen, wenn die faktischen Bedingungen der Schutzterlangung Normenstatus im Hinblick auf Schutzgewährung erhalten würden. Z.B: Schutz sollen diejenigen erhalten, die kräftig genug sind, die Strapazen der Flucht zu meistern, oder diejenigen, die über genügend finanzielle Mittel verfügen, um Fluchthelfer:innen zu bezahlen.

tischen Normenapparat, sondern aus den konkreten Arbeitsbedingungen und Routinen richterlicher Praxis, die den Umgang mit Fällen prägen (Feneberg/Sußner 2023). So wurde darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Ironie in Gerichtsverfahren als Mittel dienen kann, Aussagen in Frage zu stellen, die nicht aufgrund der Faktenlage widerlegt werden können (Wolff 1994). Epistemologien des Misstrauens im Asylverfahren (Jubany 2011; Schittenhelm 2015) lassen sich als Strategien verstehen, mit denen Unglaubwürdigkeit aktiv hergestellt wird. Darüber hinaus stellt sich die Frage, nach welchen Normalitätsannahmen Asylentscheider:innen oder Richter:innen Zuschreibungen von Un-/Glaubwürdigkeit im Asylverfahren vornehmen (Blommaert 2009; Riepe 2023).

3. Funktionale Äquivalenz

Eine weitere charakteristische Möglichkeit soziologische Perspektiven auf institutionelle Schutzgewährung zu entwickeln, besteht darin nach funktionaler Äquivalenz zu fragen (Coser 1964; Merton 1968). Dies erfordert zunächst einmal eine Bestimmung der Funktion von Schutz. Ein migrationssoziologischer Blickwinkel erlaubt es hier, das Asylrecht zunächst einmal als einen institutionellen Pfad neben anderen zu verstehen, der Migrant:innen einen relativ sicheren Verbleib im Zuwanderungsland ermöglicht. Fragt man diesbezüglich nach funktionalen Äquivalenten fällt der Blick auf alternative Pfade der Migration, Mobilität und Aufenthaltssicherung, wie Familienzug, Arbeitsmigration, Bildungsmigration, Tourismus, Geburt etc. Die Frage nach der Funktion der Aufenthaltssicherung von Nicht-Staatsbürger:innen eröffnet demnach einen vergleichenden Blick auf ein weites institutionell strukturiertes Feld, innerhalb dessen Migrationspfade auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten befragt werden können (Pott et al. 2018). Dass die Unterschiede, die in institutionell überformten Migrationspfaden angelegt sind, keineswegs den Intentionsgemengelingen und Migrationstrajektorien von Migrierenden entsprechen, lässt sich an vielen empirischen Fällen zeigen (Weiß 2018; Bialas et al. 2025). Williams (2015: 44) spricht allgemein von einem »*wide continuum between forced and voluntary migration*«, um hervorzuheben, dass der empirische Phänomenbereich, der durch die kategoriale Unterscheidung zwischen Arbeitsmigration und Flucht in eine binäre Entweder-oder-Unterscheidung überführt wird, *de facto* eher graduell strukturiert ist. So kamen beispielweise viele der Portugies:innen, Spanier:innen oder Griech:innen, die in den 1960 und frühen 1970er Jah-

ren u.a. aus politischen Gründen ihre autoritär regierten Herkunftsländer verließen, als sogenannte Gastarbeiter:innen nach Deutschland. Aus einer soziologischen Beobachterperspektive erscheint es müßig danach zu fragen, ob es sich bei ihnen nun ‚in Wirklichkeit‘ um Arbeitsmigrant:innen oder Geflüchtete handelte, sondern es gälte zu spezifizieren, ob und für wen dies unter welchen Bedingungen einen Unterschied ausmacht. Konkrete Personen können mehrere Anforderungsprofile institutioneller Migrationsregulierung erfüllen und je nach Opportunitätsstruktur oder innerer Überzeugung zwischen unterschiedlichen Migrationspfaden wechseln.

Wenn juristische Normen und Rechtsprechung ermöglichen sollen, soziale Komplexität in eindeutige Unterscheidungen zwischen Schutzberechtigten und Nicht-Schutzberechtigten zu überführen, dann sind für die Migrationssoziologie gerade die Komplexitätsüberschüsse, Grauzonen, Ambiguitäten, Inkonsistenzen und Unentschiedenheiten hinsichtlich dieser Kategorisierungen besonders aufschlussreich. An ihnen zeigen sich jene Wechselwirkungen zwischen praktischen Aushandlungsprozessen (Oltmer 2018) und deren normativer Regulierung, die wesentlich für die »Hervorbringung von Migration« (Pott 2018) als sozialem Phänomenbereich sind. In diesem Sinne schauen juristische und soziologische Perspektiven in entgegengesetzte Richtungen.

4. Gesellschaftliche Kontextualisierung und soziale Ungleichheit

Die wahrscheinlich charakteristischste und weitverbreitetste epistemische Strategie der Soziologisierung ist die Einbettung von Fällen oder Ereignissen in einen größeren gesellschaftlichen Kontext. Eines der frühen und berühmten Beispiele dafür ist Max Webers Protestantismus-Studie (2000[1904/05]), in der er die Prädestinationslehre Calvins und die daraus resultierende Arbeitsethik in den größeren historischen Kontext der Herausbildung des Kapitalismus stellte. Aber auch Bourdieus Studie zu den feinen Unterschieden (1979) kann an dieser Stelle exemplarisch genannt werden. Bourdieu soziologisiert in diesem Werk Unterschiede zwischen kulturell-ästhetischen Praktiken und Wahrnehmungsschemata, indem er nach deren Bedeutung für die Reproduktion der Klassenstruktur der französischen Gesellschaft fragt. Die Frage nach der Bedeutung empirischer Phänomene für die Reproduktion von gesellschaftlichen Strukturen sozialer Ungleichheit ist wahrscheinlich diejenige, die auch in der Außenwahrnehmung des Fachs am stärksten mit der Soziologie verbunden wird. In jünge-

rer Vergangenheit wurde diese Perspektive verstärkt auf die Bedingungen transnationaler Mobilität und deren rechtlicher Regulierung angewandt (z.B. Kaufmann et al. 2004; Glick-Schiller/Salazar 2013; Castles et al. 2014: 35; Nieswand 2014; Faist 2016; Weiß 2017; Weiß/Nussbaum Bitran 2024). Insbesondere die neuere Grenzregimeforschung hat darauf hingewiesen, dass die durch Grenzregime hervorgebrachten Ungleichheiten, die sich z.B. an den Außengrenzen der EU manifestieren und durch internationale Mobilitätsregime legitimiert werden (Benhabib 1999), weitaus größer und fundamentaler sind, als alles, was innerhalb der europäischen Staaten als Diskriminierung verhandelt wird (Nieswand 2018; Hess/Schmidt-Sembdner 2021).

5. Unbegleitete Minderjährige

Die drei genannten Formen der soziologischen Perspektivierung sollen im weiteren Verlauf des Textes wieder aufgegriffen, um eine ethnografische Vignette aus dem Jahr 2013 zu analysieren.⁶ Es handelte sich um eine qualifizierte Inaugenscheinnahme im Rahmen des Clearing-Verfahrens für unbegleitete Minderjährige. In diesem Rahmen war das Ziel von zwei Mitarbeiter:innen des Jugendamtes und einer:m Übersetzer:in in einem Gespräch, das einen festgelegten Katalog an Kriterien abarbeitete, zu einer Einschätzung zu kommen, ob sie eine Person für minderjährig hielten oder ob es begründete, nicht ausräumbare Zweifel an der Minderjährigkeit gab (vgl. Thomas et al. 2018: 91–102). Wenn eine Person als minderjährig eingeschätzt wurde und keine erziehungsberechtigte Person in Deutsch-

6 Die ethnografische Beschreibung entstand im Rahmen einer größeren Jugendamtsstudie, die ich an 110 Feldtagen zwischen 2009 und 2013 durchführte – zunächst in einer Abteilung in Stuttgart (2009–2010), anschließend in zwei Abteilungen in Frankfurt (2012–2013). Die damals noch stark uneinheitliche kommunale Praxis im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Migrant:innen im Allgemeinen und der Alterseinschätzung im Besonderen wurde erst durch bundesrechtliche Vorgaben – insbesondere die Reform des SGB VIII im Jahr 2015 – stärker standardisiert. In der Praxis der Alterseinschätzung dominiert, wie im beschriebenen Fall, weiterhin die *qualifizierte Inaugenscheinnahme*, während medizinisch-forensische Altersdiagnostik trotz rechtlicher Zulässigkeit nur selten eingesetzt wird. Auch wenn sich Verfahrensdetails inzwischen verändert haben mögen, entspricht die neue Regelung weitgehend der damals beobachteten Praxis. Forensische Alterseinschätzung wurde in der beobachteten Clearingstelle überhaupt nicht und von den anschließend zuständigen kommunalen Behörden und Gerichten nur in Ausnahmefällen genutzt.

land lebte, erklärte das Jugendamt seine Fallzuständigkeit und nahm die Person in Obhut. Dies bedeutete, dass ihr Schutzstatus und der institutionelle Inklusionspfad im Anschluss daran wesentlich von den Normen der Jugendhilfe angeleitet wurde und der Status als Asylbewerber:in in den Hintergrund rückte (Thomas et al. 2018: 13–20). Wenn die Mitarbeiter:innen zu der Einschätzung kamen, dass eine Person wahrscheinlich über 18 Jahre war, lehnte das Jugendamt die Fallzuständigkeit ab und der Status als Asylbewerber:in wurde maßgeblich für den weiteren Pfad institutioneller Inklusion. Dies bedeutete, dass diese Personen in eine Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Asylbewerber:innen gesandt und nach den insgesamt schlechteren Standards des Asylverfahrensgesetzes versorgt wurden. Im Hinblick auf den Flüchtlingsschutz implizierte der Status des unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers insbesondere, dass mit dem Verweis auf das als besonders schützenswert erachtete Kindeswohl *de facto* in keinem Fall während meiner Feldforschung Abschiebungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens geschehen sind. Davon waren vor allem jene erwachsenen Asylbewerber:innen bedroht, deren Fingerabdrücke im europäischen Fingerabdruck-Identifizierungssystem EURODAC bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert wurden. Darüber hinaus wurden die unbegleiteten Minderjährigen in einer Jugendschutzeinrichtung untergebracht und erhielten Zugang zu schulischer Bildung. Anders als erwachsene Asylbewerber:innen bekamen sie zudem in Hessen im Jahr 2013 einen individuellen anwaltlichen Rechtsbeistand sowie eine:n Vormund, die sie im Asylverfahren vertraten. Ihre Lebensbedingungen waren damit bis zum Erreichen der Volljährigkeit deutlich besser, und ihre Chancen auf einen sicheren Aufenthalt in Deutschland erhöhten sich durch dieses Verfahren signifikant.⁷

7 Während die Sozialarbeiter:innen des Jugendamts die Qualität der deutschen Jugendhilfe als eine wichtige Anreizstruktur ansahen, sich als minderjährig auszugeben, fiel die Einschätzung der jungen Geflüchteten ambivalenter aus. Sie empfanden sich mitunter durch das System des Jugendschutzes überwacht und gegängelt. Aus ihrer Perspektive schien der zentrale Vorteil im Schutz vor Abschiebung zu liegen, teilweise auch in der Möglichkeit eine deutsche Schule zu besuchen. Diese Interpretation unterstützte zumindest die Erzählung einer Person aus dem Umfeld der untersuchten Jugendhilfeeinrichtungen, die in den 1980er Jahren aus Somalia geflohen war und beschrieb, dass sich Minderjährige zu dieser Zeit eher als volljährig ausgaben, um gerade nicht in der Jugendhilfe zu landen.

6. Die Alterseinschätzung

Faisal wurde von Katharina, einer Sozialarbeiterin des Jugendamtes, in das funktional eingerichtete Besprechungszimmer geführt, in dem ihre Kollegin Gertrud, die Übersetzerin Fatima und ich schon warteten. Er war zierlich mit auffälligen Pigmentstörungen im Gesicht, große dunkle Ringe unter den Augen, die Nase und die Wangen hingegen auffällig hell. Die Erschöpfung war ihm ins Gesicht geschrieben. Auf der Stirn hatte er eine ausgefranste zweieurogroße Narbe, seine Nase war schief. Er setzte sich auf den zugewiesenen Platz am Tisch neben Fatima, der Übersetzerin, und gegenüber von Katharina und Gertrud. Sein Blick wanderte taxierend zwischen den Anwesenden hin und her. Katharina erläuterte, wo er sich befindet und was der Zweck der Befragung sei. Auf die Fragen zur Person folgte die Fluchtgeschichte. Er gab die für Somalis in dieser Zeit übliche Migrationsroute an: Somalia, Äthiopien, Sudan, Libyen und mit dem Schiff nach Italien. Somalia hatte Faisal 2009 verlassen, in Italien ist er 2011 angekommen. Seine Fingerabdrücke wurden in Italien registriert: Ein Dublinfall. 2011 ist Faisal nach Schweden weitergereist, dort wurde er von der Polizei aufgegriffen und nach Italien zurückgeschoben. Fatima übersetzte: »Er musste dann wieder zurück nach Italien. Dort hat er auf der Straße gelebt. Er hat in Bahnhöfen und in Zügen geschlafen. Ist auf offener Straße beleidigt und geschlagen worden.« Katharina fragte: »Warst du in Libyen im Gefängnis?« Fatima übersetzte: »Ja.« Katharina: »Ist es dir da schlecht gegangen?« Fatima: »Er sagt, er hat viel Schreckliches auf seiner Reise erlebt, er möchte darüber lieber nicht sprechen.« Faisal berichtete, dass er aus Somalia geflohen sei, weil die Al Shabab Milizen ihn rekrutieren wollten. Er habe sich geweigert und sie hätten ihm mit dem Gewehrkolben das Nasenbein gebrochen. Auch die Narbe auf seiner Stirn stamme von diesem Vorfall. Die fast vierjährige Fluchtgeschichte und der Gesamteindruck von Faisal gaben Katharina und Gertrud ausreichend Gewissheit. Die Entscheidung wurde mittels eines längeren Blickkontakts zwischen Gertrud und Katharina, eines kurzen Nickens und zweier geflüsterter Halbsätze getroffen: »Volljährig?« »Klarer Fall.« Katharina machte beim Gesundheitszustand weiter: Die Nase war gebrochen und ist ohne Behandlung schief wieder zusammengewachsen, so dass Faisal kaum Luft durch die Nase bekommt. Außerdem gab er an, Magen-Darm Probleme zu haben, die ihm Schmerzen nach dem Essen bereiteten. Er habe Schmerzen im Rücken und in der Hüfte und könne nicht richtig schlafen. Katharina fragte nach den Pigmentstörungen im Gesicht und Faisal erklärte, dass er

sie auf der Flucht bekommen habe und nicht wisse, welche Ursache sie hätten.

Die Entscheidung Faisal als volljährig einzuschätzen bedeutete, dass er im Dublin-System verblieb, dem er zu entkommen versuchte, um nicht wieder nach Italien abgeschoben zu werden. Katharina begann, wie gewöhnlich, mit einer guten Nachricht: Es werde ihm auf jeden Fall in Deutschland medizinisch geholfen und er müsste nicht wie in Italien auf der Straße leben. In ihrer Behörde würde nur entschieden, ob er Hilfe für Jugendliche oder für Erwachsene erhalte. Da er keine Papiere hätte, müssten sie entscheiden, ob sie ihm glauben, dass er, wie er angegeben habe, 17 sei. Sie denken aber, dass er schon älter sei. Ihre Entscheidung sei gefallen und Faisal könne deswegen zugeben, älter als 18 zu sein. Ein glaubwürdiges Alter würde ihm erlauben, als ‚unbeschriebenes Blatt‘ in die Asylbefragung zu gehen. Faisals Gesicht wurde zu einer Maske: Er sei 17 Jahre alt. Dies wäre sein wahres Alter. Katharina setzte noch einmal an, um ihn zu überzeugen. Während sie noch redete, kam es zu einem Dialog zwischen Faisal und Fatima. Fatima fiel es immer schwerer ihre Gesichtszüge zu kontrollieren. Plötzlich standen zuerst Fatima und dann Faisal auf und umarmten einander. Faisal kniff dabei die Augen krampfhaft zusammen und ließ seinen Kopf mehrfach auf Fatimas Schulter sinken. Doch jedes Mal kurz bevor sein Kopf ihre Schulter berührte, riss er die Augen überweit auf und sein Kopf schnellte wie an einem Faden gezogen in die Ausgangsposition zurück. Nachdem Fatima und Faisal die Umarmung beendet hatten, setzten sie sich mit versteinerten Mienen. Nach langen Sekunden schwerer Stille nahm Gertrud das Gespräch wieder auf und fragte mit gesenkter Stimme: »Was habt ihr gerade besprochen?« Fatima erklärte in einem förmlichen Ton, dass es sich bei Faisal um einen sehr ehrenwerten jungen Mann handele, der von den vielen Jahren der Flucht erschöpft und krank sei. Er sei auf der Suche nach Schutz und Rast nach Deutschland gekommen. Eine Frage, die Faisal gestellt habe, wollte sie gerne wörtlich übersetzen. Faisal fragte: »Ob ihr euch vorstellen könnt, wie erniedrigend es für ihn sei, sich als Minderjähriger ausgeben zu müssen, nur um den Schutz zu erhalten, den er seit Jahren sucht. Er sei nach Deutschland gekommen, weil er nicht in Italien bleiben könne. Er habe dort kein Leben, keine Zukunft.« Daraufhin herrschte wieder Schweigen. Im Folgenden gab Faisal nun an 26 zu sein. Er hatte im Sudan Chemie studiert, bevor er nach Somalia zurückgegangen ist und fliehen musste. Katharina bedankte sich »für seine Ehrlichkeit«. Sie gab sich Mühe empathisch und warm zu wirken und erklärte, dass es für ihn besser sei, wenn er mit »echten Daten« in die

Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber gehen würde. Gertrud sprach in den Raum: »Und dann wird so viel über qualifizierte Zuwanderung geredet und hier sitzt eine Fachkraft« Katharina führte weiter aus, dass sie glaube, dass es ihm bei der Anerkennung helfen könne, dass er Akademiker sei. Das könne sie ihm nicht versprechen, aber er solle auf jeden Fall zu der Anwältin gehen, die die Geflüchteten in der Erstaufnahmeeinrichtung berät. Sie werde ihm Name und Telefonnummer aufschreiben. Faisal sagte, dass er seine Diplome bei sich habe. Danach verließ er den Raum und Hussein wurde hereingebeten. Er war so stark abgemagert, dass der Schädel aus dem Gesicht starrte. Sein Körper hatte kaum Spannung und die Stimme war so leise, dass man sich Mühe geben musste, sie zu hören. Am auffälligsten war sein fahriger Blick, der nicht stillstehen konnte, sondern gehetzt im Raum herumwanderte. Nur gelegentlich, wenn Fatima seine Antworten übersetzte und alle ihn anschauten, kam Husseins Blick scheu von unten herauf und stellte für einen kurzen Moment Blickkontakt her. Manchmal im Gespräch starrte Angst offen aus Husseins geweiteten Augen, manchmal huschte unvermittelt und scheinbar grundlos ein scheues Lächeln über sein Gesicht. Fatima unterbrach nach den ersten Sätzen: »Wir müssen Tür und Fenster öffnen. Der kann nicht in geschlossenen Räumen sitzen.« Gertrud schrieb, während Fatima zur Tat schritt, schon einmal vorsorglich Namen und Telefonnummer der Rechtsanwältin auf, die die Rechtsberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung macht, und legte die Notiz wie einen schützenden Talisman vor sich hin. Während des Gesprächs schossen Fatima mehrfach Tränen in die Augen und sie kämpfte darum, nicht die Beherrschung zu verlieren. Zwischendurch blitzte ihr blanke Wut aus dem Gesicht. Katharina erklärte mir, dass Hussein schon einmal vor drei Wochen da war: »Aber da sah er noch schlimmer aus und wir dachten, dass wir den in diesem Zustand nicht in die Erstaufnahmeeinrichtung schicken können.« Katharina wiederholte dreimal, dass Hussein nicht wie in Italien auf der Straße leben müsse. Er wird in der Erstaufnahmeeinrichtung sicher sein, versorgt werden und eine Rechtsberatung bekommen. Es würde sich nur entscheiden, durch welche Türe er ginge: durch die Tür der Jugendlichen oder durch die Türe der Erwachsenen. Katharina kurz zu Gertrud: »Ich frage den nur einmal, damit der hier rauskommt.« An Hussein gerichtet: »Für dich, denke ich, ist es besser, wenn du dein Geburtsdatum änderst, dann kannst du als weißes Blatt in die Erstaufnahmeeinrichtung gehen.« Fatima holte länger aus. Hussein stimmte daraufhin scheinbar willenlos einem Alter von Anfang 20 zu. Katharina zum Abschluss: »Willst du noch was fragen?« Fatima übersetzte: »Er würde gerne den Raum verlassen.«

Nach einem erneuten langen Moment des Schweigens platzte es aus Fatima, der Tränen in den Augen standen, heraus: »Was ich nicht verstehe, Boris, wie du als forschender Mensch dem hier begegnest. Was *du* dafür tust, dass sich *das* hier verändert. Deutschland stiehlt sich aus der Verantwortung. Das macht mich sehr wütend.« Ich war benommen von den Erlebnissen, die mich überfordert zurückließen und begann zu Stammelnen. Fatima wartete nicht das Ende meiner Antwort ab und beendete den Dialog: »Hättet ihr heute nicht eine andere Übersetzerin rufen können?« Als wir den Raum verließen, sagte Gertrud, die seit vielen Jahren beim Jugendamt arbeitete, zu mir: »Das ist das Beschissenste an unserem Job, dass wir *das* hier machen müssen.«

7. Zugänge zu Schutz

In der Situation entstanden aus der Perspektive der Professionellen wie auch des anwesenden Soziologen starke emotionale Spannungen. Die unmittelbare leibliche Begegnung mit Faisal und Hussein rückte den Widerspruch zwischen den moralischen Ansprüchen, die sich aus ihrer offensichtlichen Schutzbedürftigkeit ergaben, und der Realität des Dublin-Systems unübersehbar in den Vordergrund. Der moralische Anspruch, der sich in der Begegnung mit Faisal artikulierte, speiste sich nicht nur aus seiner Schutzbedürftigkeit, die sich insbesondere in seinem schlechten gesundheitlichen Zustand zeigte, sondern auch aus der Tatsache, dass er einen Universitätsabschluss in Chemie besaß. Auf Basis von meritokratischen Prinzipien wurden offenbar aus dem Bildungsniveau Ansprüche an eine sozioökonomisch sichere Existenz von den Sozialarbeiter:innen und der Übersetzerin als legitimer anerkannt als bei anderen Geflüchteten, die über ein geringeres Bildungsniveau verfügten (Dieterich/Nieswand 2024). Dies wiederum erhöhte das Ausmaß des wahrgenommenen Widerspruchs zwischen dem normativen Diskurs über Migration und der Migrationsrealität. Diese Interpretation legen verschiedene Aspekte der geschilderten Situation nahe: Fatimas Umarmung sowie die Verwendung des Adjektivs »ehrenwert«, Faisals Metakommentar über die empfundene Erniedrigung, sich als minderjährig auszugeben, sowie Getruds Kommentar über qualifizierte Zuwanderung und Fachkräftemangel, der auch von Katharina aufgenommen wurde.

In Husseins Fall ist es vor allem seine offensichtliche Traumatisierung, seine sehr schlechte körperliche Verfassung und die Zweifel, ob er in der

Lage ist, in einem Asylbewerber:innenheim für sich selbst zu sorgen, die einen direkten moralischen Anspruch auf Schutz und Hilfe implizierten. Dass dieser Anspruch wahrgenommen und darauf reagiert wurde, zeigte sich unter anderem daran, dass Katharina und Gudrun ihren Entscheidungsspielraum bezüglich einer Vertagung der Altersbestimmung dazu genutzt haben, Hussein eine dreiwöchige Erholungszeit in einer Jugendschutzeinrichtung zu gewähren.

Die emotionalen Spannungen verstärkten sich dadurch, dass die Beteiligten, indem sie ihre institutionell vorgesehene Aufgabe der Altersbestimmung sachgemäß ausführten, zur Perpetuierung der prekären biographischen Situation von Faisal und Hussein beitrugen und damit deren moralischen Anspruch auf Schutz übergaben. Dass dies schwer für die Beteiligten zu ertragen war, wird anhand einer Reihe von Metakomentaren sichtbar. Am deutlichsten formuliert dies Fatima, als sie mich als Wissenschaftler adressiert und danach fragt, was ich unternehme, damit schutzbedürftigen Menschen vom deutschen Staat Schutz gewährt würde. Zusätzlich thematisiert sie die Situation gegenüber Gertrud und Katharina mit dem Kommentar »Hättet ihr nicht eine andere Übersetzerin rufen können?« Damit rahmt sie ihr Herausfallen aus dem professionellen Rahmen als Überforderung. Auch Gertrud und Katharina deuten auf unterschiedliche Weise eine Rollendistanz an. Dies ermöglicht ihnen in Situation eine Differenz zwischen ihnen als moralischen Subjekte und ihrer professionellen Aufgabe herzustellen. Diese expressive Rollendistanzierung können Personen, wie der Interaktionssoziologe Erving Goffman argumentiert hat, dazu nutzen, um der Gefahr einer moralischen »Befleckung« (Goffman 1973: 124) durch die Situation, in der sie handeln, zu entkommen. Gertrud drastisch formulierte Rollendistanz (»Das ist das Beschissenste an unserem Job, dass wir das hier machen müssen.«) richtete sich dabei insbesondere an mich als Publikum des Verfahrens und versuchte mich, der von Ereignissen mitgenommen schien, wieder in ein gemeinsames moralisches Bezugssystem zu integrieren. Soziologisch lassen sich die beschriebenen Spannungen als Konflikt zwischen Normativität und Faktizität sozialer Praxis beschreiben, deren Auseinanderfallen den Raum für moralische Erörterung nicht nur erlaubt, sondern in dieser Situation geradezu erzwingt. Momente, in denen Akteuren die normative Ordnung ihrer Alltagspraxis aufgrund äußerer Ereignisse auf einmal problematisch erscheint, nennt Jarret Zigon (2007) *moral breakdowns*. Für ihn stimulieren solche Situationen moralische Reflexionen und Metakommunikation, die es den Akteur:innen im Anschluss ermöglichen, ihr alltägliches Handeln gerade dadurch fortzusetzen, dass sie

der Interaktionskrise einen moralischen Sinn geben. Die Risse zwischen normativem Horizont und aktueller sozialer Praxis werden soweit gekittet werden, dass es zumindest vorläufig weitergehen kann. Solche Metakommunikation lässt sich bei Fatima beobachten, die eine Veränderung der deutschen Praxis der Schutzgewährung fordert und damit die moralische Ordnung insofern wiederherstellt, als dass sie Instanzen moralischer Verantwortung identifiziert, die außerhalb ihres eigenen Handlungsbereichs liegen. Ähnlich lässt sich auch Gertruds Reaktion verstehen. In ihrem empörten Kommentar über Faisals Status als Fachkraft deutet sie an, dass man ihm durchaus hätte weiterhelfen können – vorausgesetzt, die politischen Akteur:innen in Deutschland würden aus ihrem eigenen Diskurs über den Fachkräftemangel endlich praktische Konsequenzen ziehen. In beiden Fällen entlastet die moralische Geste die durchlebte Situation und erlaubt es den Akteuren, in ihrer Praxis fortzufahren. Dies kann auch als eine operationale Logik moralischen Handels (Nieswand et al. 2025) beschrieben werden, die darauf abzielt, die moralisch-emotionalen Spannungen abzumildern, die aus dem Auseinanderfallen von Verfahrensform und dem aus Sicht der Beteiligten normativ Gebotenen entstehen. In diesem Sinne lassen sich in den beiden Szenen eine ganze Reihe kleiner Gesten der Beteiligten beobachten. Sie signalisieren nicht nur den Betroffenen Verständnis und Empathie, sondern zeigen den Kolleg:innen und Verfahrensbeobachter Rollendistanz an.

Abseits von dieser moralischen Krise zeigte sich implizit, dass alle beteiligten Akteure stillschweigend darin übereinkamen, Minderjährigkeit als ein *funktionales Äquivalent* zum Asylschutz zu behandeln. Unabhängig davon, dass Faisal und Hussein nicht als minderjährig anerkannt wurden, strebten sie dies an, um einen effektiveren Schutz in Deutschland zu erlangen. Die Jugendamtsmitarbeiterinnen und die Übersetzerin teilten diese Lesart, weil die Einstufung als Minderjährige die Betroffenen vor einer Abschiebung nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens bewahrt hätte.

Im folgenden Schritt soll mittels der *Einbettung* in einen größeren gesellschaftlichen Kontext danach gefragt werden, wie sich die in der Situation manifeste Rolle von Minderjährigkeit als funktionales Äquivalent zum Asylschutz innerhalb des deutschen und europäischen Asyl- und Migrationsregimes historisch entwickelt hat.

8. Minderjährigkeit im deutschen und europäischen Asylregime

Die Figur des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings entsteht in einem Überlappungsbereich zweier Formen des Schutzes – des Asylschutzes und des Schutzes Minderjähriger – welche jeweils mit unterschiedlichen institutionellen Regulierungsformen verbunden sind (McAdam-Otto 2023), die ich hier als Regime adressiere (Rass/Wolff 2018). Historisch manifestierten sich Spannungen zwischen diesen beiden Regimen insbesondere im Fall von 16- und 17-jährigen unbegleiteten Asylbewerber:innen. Wesentlich für den besonderen Status dieser Gruppe war, dass sie bis 2015 nach dem deutschen Asylverfahrensgesetz als voll verfahrensfähig galten, und demnach wie Erwachsene behandelt werden konnten, während sie nach den Standards des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII als minderjährig und damit besonders schutzbedürftig galten. Die Frage nach dem Umgang mit minderjährigen Geflüchteten tauchte in den frühen 1980er Jahren auf (Kanics/Hernández 2010: 3). Zu diesem Zeitpunkt, als die Asylbewerberzahlen insgesamt stiegen, erhöhte sich auch die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen. Allerdings existierten zu diesem Zeitpunkt kaum Standards, die den Umgang mit Minderjährigen im Asylverfahren regulierten, was zu einer großen Heterogenität im Umgang mit dieser Personengruppe führte.⁸ Manchmal wurden 16- und 17-jährige vom kommunalen Jugendamt in Obhut genommen und in Kinderheimen untergebracht, in anderen Fällen wurden die Jugendlichen wie Erwachsene behandelt und in Asylunterkünften untergebracht. Manchmal erhielten sie einen Vormund und einen Rechtsbeistand und manchmal nicht.

Als Reaktion auf den raschen Anstieg von Asylbewerber:innenzahlen wurde in den 1980er Jahren und in den frühen 1990er Jahren die Asylgesetzgebung zusehends restriktiver (Schuster 2005). Etwa gleichzeitig zu dieser Entwicklung verstärkte sich im politischen Feld der Menschenrechtspolitik der Druck von internationalen Organisationen und Menschenrechtsaktivist:innen auf Nationalstaaten, Kinderrechte im Rahmen von internationalen Vereinbarungen anzuerkennen. Dies wiederum gipfelte 1989 in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die sukzessive von 193 Staaten ratifiziert wurde (Farrugia/Touzenis 2010). Der Paragraph 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention sieht vor, dass

8 Eine in den 1980er Jahren Geflüchtete aus Somalia berichtete mir, dass zu dieser Zeit Minderjährige sich eher als volljährig ausgaben, um nicht in der Jugendhilfe zu landen.

»bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist«.⁹

Dieser Passus ist konsequenzenreich, weil er einen Vorrang der Kategorie der Minderjährigkeit u.a. vor dem ausländerrechtlichen Asylstatus vorsieht und unbegleitete minderjährige Asylbewerber:innen im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls mit minderjährigen Staatsbürger:innen gleichstellt. Da diese Gleichstellung von minderjährigen Asylbewerber:innen und Staatsbürger:innen der vornehmlich auf Abschreckung setzenden deutschen Asylpolitik zu Beginn der 1990er Jahre widersprach, unterzeichnete die Bundesregierung die Kinderechtskonvention 1992 nur unter dem rechtlichen Vorbehalt, dass diese nicht in jenen Fällen angewandt wird, in denen das Ausländerrecht betroffen ist (Angenendt 2000: 11). Dies erlaubte es weiterhin 16- und 17-jährige wie erwachsene Asylbewerber:innen zu behandeln. Als Mitte der 1990er Jahre die Asylbewerber:innenzahlen sanken, entstanden Handlungsräume für Bundesländer und Kommunen, die sich einer liberaleren Asylpolitik bzw. den Standards der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet sahen. In Stuttgart, einer Stadt mit einer liberalen migrationspolitischen Tradition (Meier-Braun 2008), war es 2009 allgemein akzeptierte Praxis, alle unbegleiteten Migrant:innen, die nach eigenen Angaben minderjährig waren, in jugendamtliche Obhut zu nehmen und in Jugendhilfe-Einrichtungen unterzubringen, statt sie, wie es das Verfahren im Land Baden-Württemberg für 16- und 17-jährige vorsah, in eine zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Asylbewerber:innen zu schicken. Unter Druck kam das Verfahren erst 2009 als die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Migrant:innen so stark anstieg, dass die Kapazitäten der Notfall-Jugendhilfeeinrichtungen, die die Stadt Stuttgart versorgten, nicht mehr die Inobhutnahme anderer Kinder und Jugendlicher gewährleisten konnten.

Diese Stuttgarter Regelung wurde dadurch ermöglicht, dass trotz des deutschen Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention diese Praxis von anderen Institutionen, wie der Bundespolizei oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht herausgefordert wurde. Niemand wollte vermeintliche oder tatsächliche Minderjährige gegen ihren Willen aus

9 Vgl. <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx>, 17.02.2026.

Kinderschutzeinrichtungen mit Polizeigewalt entfernen. *De facto* hat die Stadt Stuttgart damit entschieden, das SGB VIII auf über das Asylverfahrensgesetz zu stellen und damit gegen die bundeslandspezifischen und bundespolitischen Vorgaben zu agieren. Aber nicht nur Städte, sondern auch Bundesländer begannen seit den späten 1990er Jahren dem Schutz des Kindeswohls Priorität einzuräumen. 1998 war Hessen das erste Bundesland, dass unter seiner damaligen Rot-Grünen Koalition eine Regelung verabschiedete, die eine jugendamtliche Fallzuständigkeit für unbegleitete 16- und 17-jährige Asylbewerber:innen auf Landesebene standardmäßig festlegte.

In den 2000er Jahren nahm der Druck seitens der Europäischen Union auf die Mitgliedsstaaten zu.¹⁰ Dies gipfelte in der 2009 in Kraft getretenen EU-Charta der Grundrechte, deren Artikel 24 im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention steht.¹¹ Die Kombination aus Juridifizierung von Kinderrechten auf der international und supranationalen Ebene und die Erosion nationaler Standards auf der sub-nationalen Ebene führte letztlich dazu, dass Deutschland seinen Vorbehalt gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention zurücknahm. Bayern war 2014 das letzte Bundesland, das ein Verfahren zum Umgang mit 16- und 17-jährigen unbegleiteten Geflüchteten im Einklang mit dem nun geltenden Recht implementierte. Die Stärkung der Kinderrechte schlug sich auch in der Dublin III-Verordnung nieder, die eine Abschiebung von minderjährigen Asylbewerber:innen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert wurden, untersagte.¹² Der Europäische Gerichtshof entschied 2013, dass die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger auch dann unzulässig ist, wenn zuvor ein Asylantrag in einem anderen Unterzeichnerland gestellt wurde.¹³ Damit wurde die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber:innen mit dem Verweis auf deren Kindeswohl als einzige Gruppe von Asylbewerber:innen aus dem Dublin-System herausgenommen.

Die skizzierten Entwicklungen ermöglichten schließlich, dass sich die Jugendhilfe in jenen Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige eine Ausbildung erfolgreich absolvieren und anschließend eine Arbeit finden, über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus zu einem regulären Pfad der Auf-

10 Vgl. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0387+0+DOC+XML+V0//EN>, 30.03.2018.

11 Vgl. fra.europa.eu/de/chartopedia/article/24-rechte-des-kindes, 30.03.2018.

12 Vgl. <http://www.refworld.org/docid/51d298f04.html>, 17.02.2026.

13 Vgl. <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-06/cp130071en.pdf>, 17.02.2026.

enthaltssicherung entwickelt hat, der sich vom Asylsystem entkoppelt hat und sich vor allem über Integrationsleistungen herstellt (Espenhorst/Noske 2016; Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 70–73). Dieser Trend wurde durch die rechtlichen Neuregelungen der Jahre 2017/2018 weiter verstärkt, insbesondere durch die Einführung der Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG) und die damit verbundene Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in einen gesicherten Aufenthaltstitel zu wechseln. Diese Reformen institutionalisierten erstmals einen formalisierten Übergang von einer Ausbildung in eine gesicherte Bleibeperspektive.

Die Aufenthaltssicherung durch Jugendhilfe und Arbeitsmarktintegration reflektiert einen in der Jugendhilfe ohnehin inhärenten Integrationismus. Dieser impliziert das moralische Versprechen, dass diejenigen, die sich in Schule und Ausbildung anstrengen, dafür auch belohnt werden sollten (Dieterich und Nieswand 2024; Bialas 2021: 19–24). Vor diesem Hintergrund erscheint es schwer zu legitimieren, junge Menschen, die Integrationswillen und -fähigkeit unter Beweis gestellt haben, abzuschieben. Während meiner Feldforschung in Frankfurt 2013¹⁴ zeigte sich die Eigenständigkeit des Jugendhilfepfads der Aufenthaltssicherung darin, dass es gängige Praxis unter Rechtsanwälten war, keine Asylanträge für jene unbegleiteten Minderjährigen zu stellen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat erfasst worden waren. Ein Asylantrag hätte ein Abschieberisiko bedeutet, während der Status als Minderjähriger in Kombination mit der Inobhutnahme durch das Jugendamt auseichte, um eine Duldung zu erlangen. Insbesondere diese sogenannten Dublin-Fälle wurden von den Sozialarbeiter:innen immer wieder in Gesprächen darauf hingewiesen, dass sie nun die ‚große Chance‘ hätten, bis zu ihrem achtzehnten Lebensjahr ausreichende Evidenz ‚ihrer Integration‘ zu produzieren, um einer evtl. drohenden Abschiebung vorzubeugen. Aus einer analytischen Perspektive, die sich besonders für die Interaktion und Intersektion personenbezogener Differenzen interessiert, wird ersichtlich, dass es vor allem die Kombination von ‚Unbegleitetheit‘ und ‚Minderjährigkeit‘ ist, welche den einzigartigen Status dieser Personengruppe ausmacht und sie sowohl von ‚unbegleiteten‘ Erwachsenen als auch ‚begleiteten‘ Minderjährigen unterscheidet (Nieswand 2017; Bialas et al. 2025).

14 Dies war vor den Urteilen des europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichtshofs, die ein generelles Abschiebeverbots von Minderjährigen im Rahmen des Dublin-Verfahren beschlossen.

9. Unbegleitete Minderjährige und die Soziologie der Ungleichheit

Die Einbettung der Frage der Minderjährigkeit in einen größeren gesellschaftlichen Kontext lenkt den Blick vor allem auf zwei Formen der sozialen Ungleichheit, die sich beide in der ethnografischen Szene zeigten: Erstens innerhalb des Bereichs rechtlicher Inklusion und zweitens zwischen den Bereichen rechtlicher Inklusion und Exklusion. Im Inklusionsbereich führten die skizzierten Entwicklungen dazu, dass im Hinblick auf Schutz vor Abschiebung, dem Zugang zu anwaltlicher Hilfe, der Möglichkeit Asylanträge in unterschiedlichen europäischen Ländern zu stellen sowie beim Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Institutionen Ungleichheiten zwischen unbegleiteten Minderjährigen und allen anderen Asylbewerber:innen entstanden sind. Dies schließt Ungleichheiten zwischen unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Migrant:innen mit ein, die gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten im Asylregime verbleiben und dadurch weniger bzw. langsamerer Zugang zu Schutz und Leistungen gewährt wird. Durch die Kategorie der Minderjährigkeit wird damit eine grundlegende Ungleichheit zwischen Migrant:innen entlang einer administrativ hergestellten Alterskategorie etabliert (Mac Adam-Otto 2023): Sie entscheidet darüber, ob junge Migrant:innen primär in der Jugendhilfe aufgenommen werden oder dem gewöhnlichen Asylprozess unterworfen werden. Die scheinbar technische Kategorie der »Begleitung« setzt jedoch noch einmal darüber hinaus an. Sie verschärft diese Ungleichheit, indem sie eine zusätzliche, institutionalisierte Differenzierung zwischen verschiedenen Klassen minderjähriger Migrant:innen erzeugt. Wahrscheinlich, weil diese Form institutionalisierter kategorialer Ungleichheit ein unbeabsichtigter Effekt einer vor allem menschenrechtlich motivierten Ausweitung von Kinderschutzrechten war, haben sich ungleichheitskritische Diskurse, die die Privilegierung unbegleiteter Minderjähriger problematisieren, bislang nur zögerlich entwickelt (vgl. Thiele 2018).

Betrachtet man die Altersgrenze von 18 Jahren im Kontext des Asylregimes aus einer soziologischen Perspektive scheint sie als Rechtfertigungs- und Begründungsgrundlage für soziale Ungleichheiten bemerkenswert schwach (Bialas 2021: 151–172). Das liegt unter anderem daran, dass die Mehrheit von Geflüchteten keine Identitätspapiere vorweisen kann (Hebenstreit 2014: 3). Die Alterseinschätzung einer Person basiert deshalb meist auf einem Gespräch, wie dem dargestellten, das nur grobe Schlussfolgerungen über das Alter der Betroffenen zulässt. Der Umstand, dass eine weitreichende Entscheidung aufgrund von unzureichenden Mitteln

zustande kommt, ist den Mitarbeiter:innen der Clearingstelle bewusst und wurde immer wieder mir gegenüber problematisiert. Auch medizinische Alterseinschätzungen bieten diesbezüglich keine Lösung, weil sie, wie u.a. von der Bundesärztekammer (2016) argumentiert wird, ebenfalls ungenau und zudem noch ethisch problematisch und teuer sind.

Darüber hinaus wird die Altersgrenze von 18 Jahren in der Jugendhilfe außerhalb des Fluchtkontextes flexibler gehandhabt als im Rahmen des Clearingverfahrens. Jugendhilfe kann als Hilfe für junge Volljährige regulär bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs und in begründeten Ausnahmefällen sogar bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs gewährt werden. Auch verbleiben viele jener unbegleiteten Minderjährigen, die als 16- oder 17-jährige in die Jugendhilfe aufgenommen werden, dort über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus, so dass junge volljährige Geflüchtete *de facto* in größerer Anzahl Jugendhilfe erhalten.¹⁵ Die Altersgrenze von 18 Jahren für die Einstufung als unbegleiteter minderjähriger Migrant erscheint vor diesem Hintergrund noch willkürlicher, als es bereits aufgrund der ungenauen Verfahren der Alterseinschätzung der Fall ist.

Während die Fragen nach Altersgrenzen und Jugendschutz Ungleichheiten innerhalb des Inklusionsbereichs des europäischen bzw. deutschen Migrations- und Fluchtregimes thematisieren, verweisen die Fluchtbiografien von Hussein und Faisal darüber hinaus noch auf Ungleichheiten zwischen den Zonen der rechtlichen Inklusion und Exklusion. Die Zonen der rechtlichen und sozialen Exklusion beziehen sich insbesondere auf die Außengrenzen der Europäischen Union und die Transitkorridore zwischen dem sub-saharischen Afrika und der EU. Die Migrationsgeschichte von Hussein und Faisal zeigen aber auch, dass aufgrund der mangelnden Versorgung von Geflüchteten in einzelnen Dublin-Staaten sich die rechtlichen und sozialen Räume der Exklusion auf den Innenraum der EU ausgeweitet haben. Das dargestellte Clearinggespräch ist gewissermaßen eine Schwelle, auf der für Faisal und Hussein (wieder einmal) die Entscheidung über ihre soziale Inklusion oder Exklusion getroffen wird, die mit der Gefahr der Abschiebung nach Italien und einem Leben auf der Straße verbunden ist. Die Inklusion in die Jugendhilfe geht allerdings mit der Eingliederung in ein komplexes auf Kontrolle, Betreuung, institutioneller Strukturierung von Tagesabläufen, Partizipationsgeboten, Belohnungen und Sanktionen basierendes institutionelles Integrationsregime einher, das auf die Ausbildung

15 Die Entscheidung darüber, ob Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr gewährt wird, obliegt den kommunalen Jugendämtern.

eines selbstverantwortlichen, disziplinierten, nützlichen und produktiven Selbst hin ausgerichtet ist (Foucault 1978: 29–30). Um dies zu erreichen, haben sich in der Jugendhilfe differenzierte zielgruppenspezifische Klassifikationen sowie daran anschlussfähige pädagogische und therapeutische Angebote entwickelt. Im Vergleich dazu wirken die Machtformen des Ausschlusses und der Abschreckung, die sich in den Zonen der Exklusion zeigen, unspezifisch und tendenziell differenznivellierend. Dies führt u.a. dazu, dass sich in den Exklusionsbereichen Ungleichheit nach ganz anderen Kriterien herstellt als im Inklusionsbereich. So ist die Kategorie der Minderjährigkeit im Exklusionsbereich weitgehend irrelevant für die Frage, wie viel Leid einer Person zugemutet wird oder wie viel Schutz sie erfährt. Die Berufung auf Minderjährigkeit in der geschilderten Situation ist, wie Faisal selbst formuliert, als Versuch zu verstehen, der sozialen Exklusionslogik des europäischen Migrationsregimes und des zur Zeit der Untersuchung dysfunktionalen Dublin-Systems zu entkommen.

10. Fazit

In diesem Artikel wurde in enger Beziehung zu einem ethnografischen Fall eine soziologische Perspektive auf Flüchtlingsschutz entwickelt. In diesem Rahmen wurde Soziologie vor allem als Beobachtung zweiter Ordnung beschrieben, die sich selbst um eine reflexive Distanz zur normativen Ordnung einer Gesellschaft bemüht. Im Folgenden wurden drei Strategien der Soziologisierung im Hinblick auf den ethnografischen Fall entwickelt. Mit Blick auf das Verhältnis zwischen Faktizität und Normativität habe ich aufgezeigt, wie das Auseinanderfallen von moralischen Schutzgeboten und der administrativen Ordnung des Flucht- und Asylregimes in der Clearing-Praxis zu einem *moral breakdown* führte. In einem zweiten Schritt habe ich erläutert, wie sich der Status der Minderjährigkeit zu einem *funktionalen Äquivalent* zum Asylschutz entwickelt hat. Unbegleitete Minderjährige haben sich von einer scheinbaren Anomalie im Überlappungsbereich von Jugendhilfe und Asylregime zu einer regulären Klient:innengruppe in der Jugendhilfe entwickelt, die durch spezialisierte Hilfsangebote und professionalisiertes Personal adressiert wird (Thomas et al. 2018). Vor diesem Hintergrund wurde verständlich, dass Faisal und Hussein sich vor allem deshalb als minderjährig ausgegeben haben, weil sie sich um Schutz bemühten, der ihnen durch die Exklusionslogiken des europäischen Asylsystems versagt wurde. Anschließend wurde auf einer soziologischen

Abstraktionsebene über die sozialen Ungleichheiten nachgedacht, die als Folge der Aufwertung von Minderjährigkeit innerhalb des Migrations- und Fluchtregimes entstanden sind. In diesem Rahmen wurde die schwache Legitimierungsgrundlage der Kategorie der Minderjährigkeit betont, wie sie innerhalb der beobachteten Verfahren in Erscheinung trat. Im Hinblick auf die Zonen der Exklusion wurde hervorgehoben, dass sich die Kategorien, nach denen sich Schutz dort bestimmt, fundamental von jenen unterscheiden, die innerhalb der Zonen der Inklusion gelten. Darüber hinaus wurde betont, dass die Fälle von Faisal und Husein zeigen, dass sich Zonen der Exklusion innerhalb Europas ausgebreitet haben. Im Sinne Wittgensteins ging es in diesem Text darum zu Beginn zu *sagen*, wie eine soziologische Perspektive auf Schutz entwickelt werden kann, um dann beispielhaft zu *zeigen*, welche Form der Perspektivierung sie ermöglicht.

Abschließend möchte ich aber eine normativ-politische Frage aufwerfen, die sich aus den skizzierten Beobachtungen ergibt. Hannah Arendt (1975: 224) argumentierte im Rahmen der Politischen Theorie, dass die Idee der Menschenrechte während der 1920er und 1930er Jahre immer mehr »als bloßes Geschwätz« und »Inbegriff eines heuchlerischen oder schwachsinnigen Idealismus« abgetan werden konnte, weil selbst die demokratischen und liberalen Staaten sich immer weniger für den Schutz von vulnerablen Gruppen, wie Minderheiten, Staatenlosen und Geflüchteten einsetzten. Die dabei zutage tretende Aporie, dass Menschenrechte in ihrem Anspruch universal sind, realistisch aber vor allem für Staatsbürger:innen gelten, stärkte, so Arendt, jene autoritären Entwicklungen, die sich später dann auch gegen die Menschenrechte der Staatsbürger:innen richteten. Auch wenn diese düstere Analyse Arendts sich nicht ohne weiteres auf die Gegenwart übertragen lässt, so erlaubt sie dennoch danach zu fragen, inwieweit die offen zutage tretenden Divergenzen zwischen dem normativ-moralischen Selbstverständnis europäischer Gesellschaften und dem realen Umgang mit den vulnerablen Gruppen der Geflüchteten sowie die Emergenz von schwach begründeten, aber tiefgreifenden sozialen Ungleichheiten zwischen verschiedenen Gruppen von Migrant:innen sich im Kern als destabilisierender *moral breakdown* westlicher Demokratien erweist, der autoritären Entwicklungen und der disruptiven Zerstörung einer menschenrechtsbasierten Weltordnung Vorschub leisten. Diese Frage schlägt zum Abschluss dieses Textes eine Brücke von der soziologischen Analyse hin zum stärker normativ ausgerichteten politikwissenschaftlichen und politischen Diskurs über die Flüchtlingsfrage.

Literaturverzeichnis

- Angenendt, Steffen (2000), *Kinder auf der Flucht*, Opladen.
- Arendt, Hannah (1975), *Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft*, Berlin.
- Asylverfahrensgesetz (1992), Gesetze im Internet, Bundesministerium der Justiz, https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html (17.02.2026).
- Benhabib, Seyla (1999), Citizens, Residents, and Aliens in a Changing World. Political Membership in the Global Era, *Social Research*, 66 (3), 709–744.
- Bialas, Ulrike (2021), *Forever 17: The contested ages of asylum seekers in Germany*, Princeton.
- Bialas, Ulrike/Lukate, Johanna M./Vertovec, Steven (2025), Contested categories in the context of international migration, *Ethnic and Racial Studies*, 48 (4), 695–717.
- Blommaert, Jan (2009), Language, Asylum, and the National Order, *Current Anthropology*, 50 (4), 415–441.
- Bourdieu, Pierre (1979), *Distinction. A Social Critique of the Judgment of Taste*, Cambridge.
- Bundesärztekammer (2016), Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen, *Deutsches Ärzteblatt*, 113, 30.9.2016.
- Castles, Stephen/de Haas, Hein/Miller, Mark J. (2014), *The Age of Migration. International Population Movements in the Modern World*, Basingstoke.
- Coser, Lewis A. (1964), The Political Functions of Eunuchism, *American Sociological Review*, 29 (6), 880–885.
- Court of Justice of the European Union (2013), cp130071en.pdf [Judgment/Press Communication], <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-06/cpl30071en.pdf> (17.02.2026).
- Dahinden, Janine/Pott, Andreas (2025), *Reflexivities and Knowledge Production in Migration Studies: Pitfalls and Alternatives*, Cham.
- Dieterich, Manuel/Nieswand, Boris (2020), Reflexive Migrationsforschung. Zur Etablierung eines neuen Forschungsparadigmas, *Migration und Soziale Arbeit*, 42 (2), 146–152.
- Dieterich, Manuel/Nieswand, Boris (2024), Integrationismus als moralische Rechtfertigungsordnung, in: Lange, Jan/Liebig, Manuel/Räuchle, Charlotte (Hrsg.), *Lokale Wissensregime der Migration*, Wiesbaden, 51–81.
- Durkheim, Émile (1985 [1897]), *Der Selbstmord*, Frankfurt/Main.
- Espenhorst, Niels/Noske, Barbara (2016), Asyl- und Aufenthaltsrecht, in: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva (Hrsg.), *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, Frankfurt/Main, 49–58.
- Eule, Tobias G. (2014), *Inside Immigration Law: Migration Management and Policy Application in Germany*, Farnham.
- Europäisches Parlament (2013), European Parliament resolution of 12 September 2013 on the situation of unaccompanied minors in the EU (2012/2263(INI)), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0387+0+DOC+XML+V0//EN> (30.03.2018).

- European Union Agency for Fundamental Rights (o. J.), Artikel 24 – Rechte des Kindes, FRA Charterpedia, fra.europa.eu/de/charterpedia/article/24-rechte-des-kindes (abgerufen am 30.03.2018).
- Faist, Thomas (2016), Cross-Border Migration and Social Inequalities, *Annual Review of Sociology*, 42, 323–346.
- Farrugia, Ruth/Touzenis, Kristina (2010), The International Protection of Unaccompanied and Separated Migrant and Asylum-Seeking Children in Europe, in: Kanics, Jyothi/Senovilla Hernández, Daniel/Touzenis, Kristina (Hrsg.), *Migrating Alone*, Paris, 21–55.
- Feneberg, Valentin/Sußner, Petra (2023), Courts in Context. An Empirical Re-Evaluation of Categorization in the Asylum Regime, *Z'Flucht*, 7 (1), 4–14.
- Foucault, Michel (1978), *Discipline & Punish: The Birth of the Prison*, New York.
- Glick-Schiller, Nina/Salazar, Noel B. (2013), Regimes of Mobility Across the Globe, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 39 (2), 183–200.
- Goffman, Erving (1973), *Interaktion. Spaß am Spiel – Rollendistanz*, München.
- Hebenstreit, Anita (2014), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hessen (UMF), in: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.), *Themendossier unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, Nürnberg, 1–10.
- Hess, Sabine/Schmidt-Sembdner, Matthias (2021), Perspektiven der ethnographischen Grenzregimeforschung, *Zeitschrift für Migrationsforschung*, 1 (1), 197–214.
- Jubany, Olga (2011), Constructing Truths in a Culture of Disbelief, *International Sociology*, 26 (1), 74–94.
- Kanics, Jyothi/Senovilla Hernández, Daniel (2010), Protected or Merely Tolerated?, in: Kanics, Jyothi/Senovilla Hernández, Daniel/Touzenis, Kristina (Hrsg.), *Migrating Alone*, Paris, 3–20.
- Kaufmann, Vincent/Bergman, Manfred Max/Joye, Dominique (2004), Motility: Mobility as Capital, *International Journal of Urban and Regional Research*, 28 (4), 745–756.
- Lipsky, Michael (1980), *Street-Level Bureaucracy*, New York.
- McAdam -Otto, Laura K. (2023), Unbegleitete minderjährige Geflüchtete, in: Scharrer, Tabea/Glorius, Birgit/ Kleist, Olaf J./ Berlinghoff, Marcel (Hrsg.), *Flucht - und Flüchtlingsforschung*, Baden-Baden, 445–452.
- Meier-Braun, Karl-Heinz (2008), Stuttgart: Zuwanderung seit 30 Jahren als Chance zur Bereicherung, *Statistik und Informationsmanagement*, 3, 60–74.
- Merton, Robert K. (1968), Latent and Manifest Functions, in: Merton, Robert K. (Hrsg.), *Social Theory and Social Structure*, New York, 73–138.
- Nieswand, Boris (2014), The Burger's Paradox, *Ethnography*, 15 (4), 403–425.
- Nieswand, Boris (2017), Towards a Theorisation of Diversity, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 43 (10), 1714–1730.
- Nieswand, Boris (2018), Border Dispositifs and Border Effects, *Identities*, 25 (5), 592–609.

- Nieswand, Boris/Drotbohm, Heike (2014), Die reflexive Wende in der Migrationsforschung, in: Nieswand, Boris/Drotbohm, Heike (Hrsg.), *Migration, Kultur, Gesellschaft*, Wiesbaden, 1–37.
- Nieswand, Boris/Dieterich, Manuel/Martinez, Damian (2025), How does moralization work?, *International Sociology*, 40 (4), 483–496.
- OHCHR – Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (o. J.), Convention on the Rights of the Child, <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx> (17.02.2026).
- Oltmer, Jochen (2018), Migration aushandeln, Perspektiven aus der Historischen Migrationsforschung, in: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime?*, Wiesbaden, 239–254.
- Popitz, Heinrich (1980), *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*, Tübingen.
- Pott, Andreas (2018), Migrationsregime und ihre Räume, in: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime?*, Wiesbaden, 107–135.
- Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (2018), Was ist ein Migrationsregime?, in: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime?*, Wiesbaden, 1–16.
- Rass, Christof/Wolff, Frank (2018), What Is in a Migration Regime?, in: Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime?*, Wiesbaden, 19–64.
- Riepe, Judith (2023), Aushandlungen von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit im Zuge der richterlichen Urteilsbildung in Asylklageverfahren in Deutschland – Ethnologische Perspektiven, *Z'Flucht*, 7 (1), 151–165.
- Scherr, Albert/Scherschel, Karin (2019), *Soziologie der Flucht*, Weinheim.
- Schittenhelm, Karin (2015), Asylsuchende im Blickfeld der Behörde, *Soziale Probleme*, 26 (2), 137–150.
- Schuster, Liza (2005), A Sledgehammer to Crack a Nut, *Social Policy & Administration*, 39 (6), 606–621.
- Tangermann, Julian/Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018), *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland*, Nürnberg.
- Thomas, Stefan/Sauer, Madeleine/Zalewski, Ingmar (2018), *Unbegleitete minderjährige Geflüchtete*, Bielefeld.
- Thiele, Heiner (2018), Kindeswohl und Flucht, in: Prasad, Nivedita (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten*, Stuttgart, 118–134.
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2009), *UNHCR Handbook for Repatriation and Reintegration Activities*, <http://www.refworld.org/docid/51d298f04.html> (17.02.2026).
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2015), GFK Pocket 2015, UNHCR, <https://www.unhcr.org/de/media/gfk-pocket-2015-rz-final-ansicht-pdf> (17.02.2026).
- Weber, Max (1988), Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: Weber, Max (Hrsg.), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen, 146–214.

- Weber, Max (2000 [1904/05]), *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, Weinheim.
- Weiß, Anja (2017), *Soziologie globaler Ungleichheiten*, Frankfurt/Main.
- Weiß, Anja (2018), Inequality and Migration, in: Antonelli, Gilberto/Rehbein, Boike (Hrsg.), *Inequality in Economics and Sociology*, London, 122–131.
- Weiß, Anja/Nussbaum Bitran, Ilana (2024), Migration, Sozialstruktur und Ungleichheit in Deutschland und Europa, in: Röder, Antje/Zifonun, Dariuš (Hrsg.), *Handbuch Migrationssoziologie*, Wiesbaden, 53–85.
- Williams, Nathalie E. (2015), Mixed and Complex Mixed Migration, *International Journal of Sociology*, 45 (1), 44–63.
- Wittgenstein, Ludwig (2001 [1922]), *Tractatus Logico-Philosophicus*, Frankfurt/Main.
- Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1995), Ironie als Instrument der Wahrheitsfindung, *Zeitschrift für Soziologie*, 24 (6), 451–464.
- Zigon, Jarrett (2007), Moral Breakdown and the Ethical Demand, *Anthropological Theory*, 7 (2), 131–150.